

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels

A. Problem und Ziel

Nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag, GlüStV) und des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427) am 1. Januar 2008, wurde in allen seither ergangenen Beschlüssen von Oberverwaltungsgerichten anderer Länder in Eilverfahren im Ergebnis die Verfassungs- und Europarechtskonformität des staatlichen Glücksspielmonopols bestätigt. Grundsätzlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes folgend haben die Gerichte aber auch Hinweise hinsichtlich der konkreten rechtlichen Ausgestaltung des Glücksspielmonopols gegeben. Diese Hinweise werden in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes berücksichtigt.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14. Oktober 2008 (Az.: 1 BvR 928/08) abgelehnt, eine Verfassungsbeschwerde eines gewerblichen Spielvermittlers zur Entscheidung anzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluss klargestellt, dass das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet und die hierzu getroffenen Übergangsbestimmungen für das Jahr 2008 zumutbar und damit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Dies ist vor dem Hintergrund von besonderer Bedeutung, als es sich bei dem betroffenen gewerblichen Spielvermittler um ein Unternehmen handelt, das bislang nahezu ausschließlich den Internetvertriebsweg für die gewerbliche Spielvermittlung nutzte und somit durch die genannten Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages am härtesten betroffen war. Insofern kann die verfassungsmäßige Prüfung von wesentlichen Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages und der Ausführungsgesetze der Länder als abgeschlossen betrachtet werden.

Wesentlich für die Sicherstellung eines geeigneten Jugend- und Spielerschutzes ist neben der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung des staatlichen Glücksspielmonopols auch ein konsequentes Vorgehen gegen die unerlaubte Veranstaltung und unerlaubte Vermittlung von Glücksspiel sowie gegen Werbung hierfür.

Ausgegeben: 13.11.2008

Bisher sind die Kommunen für die Untersagung einer unerlaubten gewerblichen Spielvermittlung und für die Untersagung einer nicht erlaubnisfähigen gewerblichen Vermittlung von Sportwetten und der Werbung hierfür sowie für die in diesem Zusammenhang stehende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Im Interesse eines konsequenten Vorgehens gegen illegales Glücksspiel werden diese Aufgaben von den Kommunen auf das seit 1. Januar 2008 eingerichtete Landesverwaltungsamt übertragen. Durch den Sachzusammenhang zwischen der Untersagung einer unerlaubten gewerblichen Spielvermittlung und den Erlaubnisverfahren im Bereich der gewerblichen Spielvermittlung wird auch das Erlaubnisverfahren im Bereich der gewerblichen Spielvermittlung auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

Entsprechend der Praxis in den Trägerländern der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL) hinsichtlich der Erlaubnis zur Veranstaltung der Nordwestdeutschen Klassenlotterie (NKL) in SKL-Trägerländern wird die Möglichkeit geschaffen, die Veranstaltung und die Vermittlung der SKL im Saarland zuzulassen. Entsprechende Rechtsgrundlagen werden oder wurden auch in den übrigen NKL-Trägerländern geschaffen.

Um der rasanten Entwicklung im Bereich illegaler Pokerveranstaltungen, insbesondere im Internet, entgegenzuwirken, durch Anpassung des Spielbankgesetzes im Interesse einer verbesserten Kanalisierung des Spieltriebes - neben polizeilichen Maßnahmen gegen illegale Pokerspiele - zusätzliche Möglichkeiten für ein legales staatliches Pokerspiel geschaffen.

Bisher wird das Präsidium des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) im Rhythmus der Mitgliederversammlung, d.h. alle drei Jahre, förmlich durch das Ministerium für Inneres und Sport entlastet. Dieser Entlastung geht die Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer sowie die Besprechung der geprüften Jahresabschlüsse in der LSVS-Mitgliederversammlung und damit eine Entlastung durch die Mitgliederversammlung voraus. Im Sinne einer vereinfachten Anwendung ist das im LSVS-Gesetz geregelte Verfahren anzupassen.

B. Lösung

Bei der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Artikel 1) werden durch die Oberverwaltungsgerichte anderer Länder gegebene Hinweise zur konkreten rechtlichen Ausgestaltung des Glücksspielmonopols berücksichtigt.

Darüber hinaus regelt Artikel 1 im Interesse eines effektiven Vollzuges die Verlagerung von Zuständigkeiten auf das Landesverwaltungsamt: Es wird zudem die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben im Bereich der privaten Lotterien und der Klassenlotterien auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen sowie die Veranstaltung und Vermittlung der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL) im Saarland zuzulassen.

Im Spielbankgesetz (Artikel 2) wird die Möglichkeit geschaffen, Poker in den üblichen Spielarten auch in Zweigspielbetrieben der Saarland-Spielbank GmbH zuzulassen, wenn dies zur Wahrung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages bzw. des Ausführungsgesetzes notwendig ist.

Das Gesetz über den Landessportverband für das Saarland (Artikel 3) wird insbesondere dahingehend geändert, dass eine förmliche Entlastung des LSVS-Präsidiums durch das Ministerium für Inneres und Sport nicht mehr erfolgt, da der Jahresabschluss nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer in der Mitgliederversammlung besprochen wird und insofern eine Entlastung des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 13. Februar 2004.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Zur Gewährleistung eines effektiven Vollzuges ist beim Landesverwaltungsamt die Schaffung einer Stelle des höheren Dienstes sowie die Schaffung zweier Stellen im gehobenen Dienst erforderlich. Damit verbunden sind die organisatorischen Voraussetzungen (Büroräume, Büroausstattung) beim Landesverwaltungsamt zu schaffen.

Dem Vollzugaufwand stehen unmittelbar die Verwaltungsgebühren entgegen, die für die verschiedenen Amtshandlungen des Landesverwaltungsamtes zu erheben sind.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Sport.

G e s e t z**zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Gesetz zur Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland**

Das Saarländische Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Erlaubnisbehörden, Glücksspielaufsicht, Verordnungsermächtigung, Länderübergreifende Zusammenarbeit, Fachbeirat, Ordnungswidrigkeiten und Gebühren“.

b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Erlaubnisbehörden, Glücksspielaufsicht, Verordnungsermächtigung“.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die staatliche Aufgabe des Saarlandes, mit anderen Ländern Klassenlotterien zu veranstalten (§ 6 Abs. 2 und 3), wird insbesondere durch die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) erfüllt.“

3. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ werden durch das Wort „Landesverwaltungsamt“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium für Inneres und Sport kann die Zuständigkeit an sich ziehen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antragsteller hat die für die Prüfung seines Antrages erforderlichen tatsächlichen Nachweise durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu erbringen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder der von ihm beauftragte Treuhänder“ durch die Wörter „bezüglich des von ihm beauftragten Treuhänders“ ersetzt.

6. Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Erlaubnisbehörden, Glücksspielaufsicht, Verordnungsermächtigung, Länderübergreifende Zusammenarbeit, Fachbeirat, Ordnungswidrigkeiten und Gebühren“.

7. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Erlaubnisbehörden, Glücksspielaufsicht, Verordnungsermächtigung

(1) Zuständige Behörde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 15 Abs. 1 Satz 5, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 2, § 25 Abs. 4 und Abs. 6, § 26 Abs. 2, § 27 Satz 1 GlüStV und zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist das Ministerium für Inneres und Sport, soweit dieses Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regelt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, darf sie nur im Einvernehmen mit den Ländern erlaubt werden, in denen die Lotterie veranstaltet werden soll. Liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Lotterie auch in einem anderen Land veranstaltet werden soll, darf sie nur im Benehmen mit diesem Land erlaubt werden.

(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörde trifft die zur Durchführung der Aufsicht geeigneten Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann insbesondere

1. eine von ihr erteilte Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen und
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisnehmers teilnehmen,

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das Ministerium für Inneres und Sport ist zuständig für die Erteilung aller Erlaubnisse, soweit dieses Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regelt. Das Ministerium für Inneres und Sport überwacht die Einhaltung der von dort erteilten Erlaubnisse.

(4) Für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels ebenso wie für die Untersagung einer unerlaubten gewerblichen Spielvermittlung und jeweils der Werbung hierfür sowie jeweils für die in diesem Zusammenhang stehende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 20) ist das Landesverwaltungsamt zuständig. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter oder der gewerbliche Spielvermittler weder seinen Sitz noch eine Betriebsstätte im Saarland hat. Das Ministerium für Inneres und Sport kann einzelne Zuständigkeiten an sich ziehen.

(5) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung (§ 10 Abs. 5 GlüStV) und für die Überwachung der Einhaltung einer solchen Erlaubnis sowie für die Untersagung einer unerlaubten Lotterie oder Ausspielung und der Werbung hierfür sowie für die in diesem Zusammenhang stehende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist

1. wenn die Lotterie oder Ausspielung nur in dem Gebiet eines Landkreises, des Regionalverbandes Saarbrücken ohne die Landeshauptstadt oder der Landeshauptstadt Saarbrücken durchgeführt wird der jeweilige Landkreis, der Regionalverband Saarbrücken oder die Landeshauptstadt Saarbrücken,
2. für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und für Ausspielungen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Gemeinde.

(6) Zuständige Behörde nach § 15 Abs. 2 ist je nach dem Gebiet, in dem die Lotterie oder Ausspielung durchgeführt wird, der jeweilige Landkreis, der Regionalverband Saarbrücken oder die Landeshauptstadt Saarbrücken.

(7) Das Ministerium für Inneres und Sport kann in Ausübung der Fachaufsicht

1. Auskünfte, Berichte, die Vorlage der Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen,
2. im Rahmen seiner Zuständigkeit Weisungen erteilen.

In Ausübung der Fachaufsicht kann das Ministerium für Inneres und Sport eine Angelegenheit bei Gefahr im Verzug oder wenn eine erteilte Weisung nicht befolgt wird an sich ziehen.

(8) Zuständige Stelle für die Untersagung

1. des Veranstaltens und Vermittelns öffentlicher Glücksspiele im Internet und
2. von Werbung im Rundfunk und in Telemedien für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung sowie für die in diesem Zusammenhang stehende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Landesmedienanstalt Saarland.

Für Angebote des Saarländischen Rundfunks (SR) überwacht der Intendant des SR die Einhaltung der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Die Bestimmungen des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages bleiben unberührt.

(9) Hinsichtlich Verwaltungsakten nach dem Glücksspielstaatsvertrag und hinsichtlich Verwaltungsakten nach diesem Gesetz, ausgenommen Verwaltungsakte nach § 18 Abs. 5 und Abs. 6, entfällt das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(10) Das Ministerium für Inneres und Sport wird zum Erlass einer Verordnung ermächtigt, in der

1. im Hinblick auf § 10 Abs. 6 Kriterien zur weiteren Begrenzung der zulässigen Anzahl der Annahmestellen der Saarland-Sporttoto GmbH und zu deren räumlicher Verteilung innerhalb des Saarlandes nach Maßgabe der Ziele des § 1 festgesetzt werden können,
2. Regelungen zur Beschränkung der Vertriebswege bei der Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien und Sportwetten getroffen werden können,
3. Einzelregelungen zur Verbesserung der Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, insbesondere zur Einhaltung der §§ 4 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages, getroffen werden können,
4. die Zuständigkeit für die Erlaubnisverfahren im Bereich der Klassenlotterien (§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 12 ff. des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit §§ 8, 9 und 12) auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden kann,
5. die Zuständigkeit für das Erlaubnisverfahren im Bereich der privaten Lotterien (§ 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 ff. des Glücksspielstaatsvertrages) auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden kann.“

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes

Das Saarländische Spielbankgesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für diese Spielbanken können Zweigspielbetriebe zugelassen werden.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In Zweigspielbetrieben sind Automaten Spiele (Kleines Spiel) zulässig; das Ministerium für Inneres und Sport kann in Zweigspielbetrieben die Veranstaltung des Tischspiels Poker in den üblichen Spielarten zulassen, wenn dies zur Wahrung der Ziele des § 1 notwendig ist.“

2. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Wörter „oder den Betrieb des Zweigspielbetriebes“ eingefügt.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland

Das Gesetz über den Landessportverband für das Saarland vom 8. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Gesetz über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland“ durch die Wörter „Saarländischen Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „zur Erteilung der Entlastung“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit durch die besonderen Verhältnisse beim Landessportverband für das Saarland Abweichungen hiervon geboten erscheinen, sind diese mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 13. Februar 2004 vom 12. September 2007 (Amtsbl. S 2032) außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Zu Artikel 1: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Am 1. Januar 2008 sind der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag, GlüStV) und das Saarländische Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427) in Kraft getreten. Durch den Glücksspielstaatsvertrag und das Ausführungsgesetz wurden die Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung eines Glücksspielmonopols aus dem Grundsatzurteil vom 28. März 2006, Az.: 1 BvR 1054/01 (NJW 2006, S. 1261 ff.) umgesetzt.

Zwar wurde in allen der nach dem 1. Januar 2008 ergangenen Beschlüsse von Oberverwaltungsgerichten anderer Länder in Eilverfahren im Ergebnis die Verfassungs- und Europarechtskonformität des staatlichen Glücksspielmonopols bestätigt; grundsätzlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes folgend haben die Gerichte aber weitere Hinweise hinsichtlich der konkreten rechtlichen Ausgestaltung des Glücksspielmonopols gegeben und den Ausgang der Hauptsacheverfahren ausdrücklich offen gelassen. Die durch die Gerichte gegebenen Hinweise werden im vorliegenden Gesetz berücksichtigt.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14. Oktober 2008 (Az.: 1 BvR 928/08) abgelehnt, eine Verfassungsbeschwerde eines gewerblichen Spielvermittlers zur Entscheidung anzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluss klargestellt, dass das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet und die hierzu getroffenen Übergangsbestimmungen für das Jahr 2008 zumutbar und damit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Dies ist vor dem Hintergrund von besonderer Bedeutung, als es sich bei dem betroffenen gewerblichen Spielvermittler um ein Unternehmen handelt, das bislang nahezu ausschließlich den Internetvertriebsweg für die gewerbliche Spielvermittlung nutzte und somit durch die genannten Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages am härtesten betroffen war. Insofern kann die verfassungsmäßige Prüfung von wesentlichen Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages und der Ausführungsgesetze der Länder als abgeschlossen betrachtet werden.

Wesentlich für die Sicherstellung eines geeigneten Jugend- und Spielerschutzes ist neben der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung des staatlichen Glücksspielmonopols auch ein konsequentes Vorgehen gegen jede Form der unerlaubten Veranstaltung und der unerlaubten Vermittlung von Glücksspiel sowie gegen Werbung hierfür.

Auch nach dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages und des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag waren die Kommunen für die Untersagung einer unerlaubten gewerblichen Spielvermittlung und für die Untersagung einer nicht erlaubnisfähigen gewerblichen Vermittlung von Sportwetten und der Werbung hierfür sowie für die in diesem Zusammenhang stehende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Im Interesse eines konsequenten Vorgehens gegen illegales Glücksspiel werden diese Aufgaben von den Kommunen auf das seit 1. Januar 2008 eingerichtete Landesverwaltungsamt übertragen.

Die bisherige Praxis hinsichtlich des Vorgehens gegen private Sportwettenbüros hat gezeigt, das ein Vorgehen durch rund 30 verschiedene Kommunen insbesondere angesichts der Komplexität und Schwierigkeit der Rechtsmaterie wenig effektiv ist. Gleiches gilt für den Bereich der terrestrischen gewerblichen Spielvermittlung, die auf Grund der Übergangsvorschrift in § 25 Abs. 2 GlüStV im Jahr 2008 im Saarland noch erlaubt (siehe auch Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichtes vom 30. Januar 2008, Az.: 1 U 534/07-169), ab 1. Januar 2009 aber verboten ist. Es ist absehbar, dass eine Vielzahl von Verfahren wegen gewerblicher Spielvermittlung über Terminals in Supermärkten oder an Tankstellen eingeleitet werden muss.

Durch den Sachzusammenhang zwischen der Untersagung einer unerlaubten gewerblichen Spielvermittlung und den Erlaubnisverfahren im Bereich der gewerblichen Spielvermittlung wird auch das Erlaubnisverfahren im Bereich der gewerblichen Spielvermittlung auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

Im Interesse eines effektiven Vollzuges besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben (im Bereich der privaten Lotterien und der Klassenlotterien) auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen.

Im Bedarfsfall behält sich das Ministerium für Inneres und Sport vor, bestimmte Angelegenheiten an sich zu ziehen (§ 16 Abs. 2 hinsichtlich der Erlaubnis für gewerbliche Spielvermittler und § 18 Abs. 4 insbesondere hinsichtlich des Vorgehens gegen unerlaubtes Glücksspiel und der Werbung hierfür).

Durch die Änderung einzelner Regelungen bezüglich der Klassenlotterien (§ 8 und § 12 AG GlüStV-Saar) wird - entsprechend der Praxis in den Trägerländern der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL) hinsichtlich der Erlaubnis zur Veranstaltung der Nordwestdeutschen Klassenlotterie (NKL) in SKL-Trägerländern - die Möglichkeit geschaffen, die Veranstaltung und die Vermittlung der SKL im Saarland zuzulassen. Entsprechende Rechtsgrundlagen werden oder wurden auch in den übrigen NKL-Trägerländern geschaffen.

Zu Artikel 2: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes

Im derzeit geltenden Saarländischen Spielbankgesetz wird - in Verbindung mit der Spielbankordnung - zwischen dem Großen Spiel (Tischspiele) und dem Kleinen Spiel (Automatenspiele) unterschieden, wobei in den Zweigspielbetrieben der Saarland-Spielbank GmbH lediglich Automatenspiele zugelassen sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SpielbG-Saar).

In der jüngsten Vergangenheit ist eine rasante Entwicklung hinsichtlich der Veranstaltung des Spiels Poker festzustellen. Durch den Verkauf von Pokerspielen in Spielwarenabteilungen in Kaufhäusern, durch die umfangreiche Berichterstattung im Fernsehen sowie durch die breit und massiv angelegte Werbung für dieses Spiel wird versucht, bereits Kinder und Jugendliche, aber natürlich auch Erwachsene für das Spiel zu begeistern, an das Spiel heranzuführen und sie möglichst bald auch zum Pokerspiel mit Geldeinsatz zu verleiten. Diesem Ziel dient auch die zunehmende Verbreitung von Pokerturnieren ohne Geldeinsatz.

Das illegale Pokerspiel mit Geldeinsatz wird in sehr großem Umfang im Internet, insbesondere aus dem Ausland heraus, angeboten und zunehmend wahr- und angenommen. Hinzu kommt eine Häufung illegaler Pokerveranstaltungen in Gaststätten etc. Es besteht die Gefahr, dass bei diesem kaum zu überwachenden bzw. zu kontrollierenden Angebot an Veranstaltungen viele Betroffene ausgebeutet werden, insbesondere Spielsüchtige und Spielsuchtgefährdete.

Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, soll im Interesse einer verbesserten Kanalisierung des Spieltriebes - neben polizeilichen Maßnahmen gegen illegale Pokerspiele - ein legales staatliches Pokerspiel nicht nur in den beiden Spielbanken, sondern nach Einzelgenehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport auch in Zweigspielbetrieben der Spielbanken angeboten werden können, wenn dies zur Wahrung der Ziele des § 1 SpielbG-Saar, insbesondere § 1 Nr. 2 SpielbG-Saar, notwendig ist. Die Saarland-Spielbank GmbH verfolgt in ihren Spielbanken und den Zweigspielbetrieben die Ziele des § 1 GlüStV (Spielsuchtprävention und -bekämpfung, Kanalisierung des Spieltriebes, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, Schutz der Spieler vor betrügerischen Machenschaften, Abwehr von Folge- und Begleitkriminalität) und hat gemäß § 2 Satz 2 GlüStV die restriktiven Vorgaben der §§ 4 bis 8, 20 und 23 GlüStV zur Ausgestaltung der Werbung, zur Entwicklung eines Sozialkonzeptes mit Benennung eines Spielsuchtbeauftragten, zur Schulung des Personals, zur Information und Aufklärung über Suchtrisiken und Beratungs- und Therapiemöglichkeiten sowie zur Einrichtung und Unterhaltung eines übergreifenden Sperrsystems verbunden mit einer lückenlosen Zugangskontrolle einzuhalten.

Zu Artikel 3: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vom 8. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 94) bestreitet der Landessportverband für das Saarland seine Aufgaben insbesondere aus Mitteln gemäß dem Gesetz über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland (Sportwettengesetz, SpWG) vom 8. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 94).

Die korrespondierende Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Sportwettengesetzes wurde im wesentlichen unverändert in das ab 1. Januar 2008 geltende Saarländische Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S 2427) übernommen. Das Gesetz über den Landessportverband für das Saarland ist somit redaktionell anzupassen.

Gleichzeitig werden die Regelungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 11) im Sinne einer vereinfachten Anwendung angepasst.

Zu Artikel 4: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 13. Februar 2004.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 beinhaltet redaktionelle Änderungen in der Inhaltsübersicht des Ausführungsgesetzes, die durch die neue Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 10 AG GlüStV-Saar n. F. (siehe Artikel 1 Nr. 7) bedingt sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Neufassung des § 8 Abs. 1 AG GlüStV-Saar stellt klar, dass im Saarland neben der NKL auch der SKL eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Klassenlotterien erteilt werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Auf Grund der Änderung des § 8 Abs. 1 AG GlüStV-Saar und vor dem Hintergrund einer einheitlichen Behandlung der Klassenlotterien war die bisher in § 12 Abs. 1 Satz 2 geregelte Einschränkung hinsichtlich der Verkaufsstellen von Lotterie-Einnehmern im Saarland zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Durch die Änderung in § 16 Abs. 2 AG GlüStV-Saar wird die Zuständigkeit für das Erlaubnisverfahren bezüglich gewerblicher Spielvermittler vom Ministerium für Inneres und Sport auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

Der neue § 16 Abs. 2 Satz 2 AG GlüStV-Saar ermöglicht es dem Ministerium für Inneres und Sport, im Bedarfsfall die Zuständigkeit in den Erlaubnisverfahren bezüglich gewerblicher Spielvermittler an sich zu ziehen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Der neue § 17 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Darlegungslast für die zu erbringenden Nachweise (§ 17 Abs. 1 Satz 1) beim Antragsteller liegt. Die Erlaubnisbehörde ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

Durch die Änderung in § 17 Abs. 3 Satz 1 wird allein der Antragsteller verpflichtet, den Nachweis für das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung beim Treuhänder zu erbringen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Artikel 1 Nr. 4 beinhaltet eine redaktionelle Änderung der Angabe zu Abschnitt 6 des Ausführungsgesetzes, die durch die neue Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 10 AG GlüStV-Saar n. F. (siehe Artikel 1 Nr. 7) bedingt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Artikel 1 Nr. 7 beinhaltet die Neufassung des § 18 AG GlüStV-Saar.

Die redaktionelle Änderung der Angabe zu § 18 AG GlüStV-Saar ergibt sich durch die neue Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 10 AG GlüStV-Saar.

Die redaktionellen Änderungen in Absatz 2 AG GlüStV-Saar ergeben sich unmittelbar durch die Verlagerung von Zuständigkeiten auf das Landesverwaltungsamt.

§ 18 Abs. 4 AG GlüStV-Saar beinhaltet die Verlagerung der Zuständigkeit für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels, für die Untersagung einer unerlaubten gewerblichen Spielvermittlung und jeweils der Werbung hierfür sowie jeweils für die in diesem Zusammenhang stehende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von den Gemeinden auf das Landesverwaltungsamt. Unter Berücksichtigung der Komplexität und Schwierigkeit der Rechtsmaterie kann durch diese Bündelung der Verfahren ein effektiveres Vorgehen im Bereich der Untersagungen erreicht werden. Im Zusammenhang mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch das Landesverwaltungsamt wird klarstellend auf § 20 AG GlüStV-Saar verwiesen.

Nach dem neuen Absatz 4 Satz 3 kann das Ministerium für Inneres und Sport einzelne Zuständigkeiten im Bereich der Untersagung des unerlaubten Glücksspiels an sich ziehen.

Durch die Neufassung von § 18 Abs. 4 AG GlüStV-Saar ist der bisherige § 18 Abs. 7 AG GlüStV-Saar zu streichen.

Durch die neue Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 10 AG GlüStV-Saar ist die bisherige Regelung in § 18 Abs. 5 AG GlüStV-Saar entbehrlich und wird daher gestrichen.

Durch Absatz 9 wird klargestellt, dass das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bei Verwaltungsakten nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag entfällt. Ausgenommen sind Verwaltungsakte nach § 18 Abs. 5 und 6.

Absatz 10 enthält eine Ermächtigung für das Ministerium für Inneres und Sport zum Erlass einer Verordnung, in der im Hinblick auf § 10 Abs. 6 Kriterien zur Festlegung der zulässigen Anzahl der Annahmestellen der Saarland-Sporttoto GmbH und zu deren räumlicher Verteilung innerhalb des Saarlandes festgesetzt werden können (Absatz 10 Nr. 1), Regelungen zur Beschränkung der Vertriebswege bei der Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien und Sportwetten getroffen werden können (Absatz 10 Nr. 2), Einzelregelungen zur Verbesserung des Jugend- und Spielerschutzes getroffen werden können (Absatz 10 Nr. 3) und die Zuständigkeit für die Erlaubnisverfahren im Bereich der Klassenlotterien (Absatz 10 Nr. 4) und der privaten Lotterien (Absatz 10 Nr. 5) vom Ministerium für Inneres und Sport auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden kann.

Absatz 10 Nr. 1 und Nr. 3 dienen dazu, weitere inhaltliche Konkretisierungen zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes zu ermöglichen. Durch Absatz 10 Nr. 4 und Nr. 5 wird die Möglichkeit zu einer weiteren Verlagerung von Zuständigkeiten auf das Landesverwaltungsamt geschaffen. Eine solche Verlagerung könnte in Betracht kommen, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten dies notwendig erscheinen lassen.

Zu Artikel 2: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes**Zu Artikel 2 Nr. 1**

Durch die in § 5 Abs. 1 Satz 1 SpielbG-Saar enthaltene (unveränderte) Begrenzung der Zahl von öffentlichen Spielbanken im Saarland wird eine wegen der mit dem Glücksspiel verbundenen Gefahren unerwünschte zu starke Dichte des Spielbankennetzes ausgeschlossen.

Durch § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 SpielbG-Saar soll der oben dargestellten Entwicklung im Bereich des Pokerspiels Rechnung getragen werden. In Zweigspielbetrieben sollen künftig auch Pokerspiele zugelassen werden können. Die Entscheidung über die Zulassung des Pokerspiels in einem Zweigspielbetrieb liegt im Ermessen des Ministeriums für Inneres und Sport; eine Zulassung setzt insbesondere die Notwendigkeit im Hinblick auf die Wahrung der Ziele des § 1 SpielbG-Saar voraus.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Durch die Änderung in § 5 Abs. 2 SpielbG-Saar wird klargestellt, dass die dort bisher schon für die Spielbanken geregelte Zulassungsvoraussetzung auch für die Zweigspielbetriebe gilt.

Zu Artikel 3: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland**Zu Artikel 3 Nr. 1**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vom 8. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 94) bestreitet der Landessportverband für das Saarland seine Aufgaben insbesondere aus Mitteln gemäß dem Gesetz über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland.

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag, GlüStV) und des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S 2427) am 1. Januar 2008 ist das Gesetz über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland (Sportwettengesetz, SpWG) vom 8. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 94) außer Kraft getreten.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Sportwettengesetzes, wonach dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) zur Förderung des Sports grundsätzlich 12,5 Prozent von den Spieleinsätzen der Lotterien und Sportwetten der Saarland-Sporttoto GmbH (sog. Sportachtel) zur Verfügung stehen, wurde im wesentlichen unverändert in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AG GlüStV-Saar übernommen.

Da das Gesetz über den Landessportverband für das Saarland Bezug auf das Sportwettengesetz nimmt, ist das Gesetz über den Landessportverband für das Saarland entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 a)

Durch die Änderung von § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland ist eine Entlastung des Präsidiums des LSVS durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich. Diese rein formale Entlastung ist entbehrlich, weil das Präsidium den Jahresabschluss zuvor dem von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung zuleitet (§ 11 Abs. 2 Satz 1) und der Wirtschaftsprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung über die Prüfung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten hat (§ 11 Abs. 2 Satz 2). Entscheidend ist insofern also die interne Entlastung des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung des LSVS.

Zu Artikel 3 Nr. 2 b)

Die Änderung in § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland stellt klar, dass eine Abweichung von den für die staatliche Haushaltsführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde möglich ist.

Zu Artikel 4: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit im Saarland vom 12. September 2007 (Amtsbl. S 2032) geschaffenen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 13. Februar 2004.

Durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland ist der Staatsvertrag zum Lotteriewesen außer Kraft getreten. Die nach dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages und des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages lediglich noch formell geltende Zuständigkeitsregelung aus dem Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 13. Februar 2004 tritt durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels außer Kraft.